

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 07. April 2005 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 535) und der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 351), folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung) vom 26.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 4 Buchstabe b) werden die Worte

„sowie der nachträglich errichtete Grundstücksanschluss für eine von einem Grundstück, das bereits an die öffentliche/n Einrichtung/en für die zentrale Beseitigung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers angeschlossen war, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche,“

gestrichen.

2. An § 2 Ziffer 8 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört auch jeder zusätzliche Grundstücksanschluss, der nicht gemäß § 2 Ziffer 4 Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist.“

3. § 6 a Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die Teil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung des Verbandes sind (§ 2 Ziffer 4), führt der Verband selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus.“

4. Nach § 6 a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Gehört der Grundstücksanschluss nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 2 Ziffer 4), so obliegt die Herstellung,

Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses dem Anschlusspflichtigen. Die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse durch den Anschlusspflichtigen darf erst nach Genehmigung des Verbandes erfolgen. Die Antragstellung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen der Genehmigung zusätzlicher Anschlüsse Art, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusses sowie die Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes zu bestimmen. Wünsche des Anschlusspflichtigen finden hierbei nach Möglichkeit Berücksichtigung. Über die Beseitigung von Anschlüssen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind, hat der Anschlusspflichtige den Verband vorab zu informieren. Bei der Beseitigung ist der nachfolgende Abs. 6 Satz 3 zu beachten. Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind, dürfen nur im Auftrag des Anschlusspflichtigen von einer Fachfirma vorgenommen werden.“

5. Der bisherige § 6 a Abs. 5 wird Abs. 6. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr in Betrieb befindliche Grundstücksanschlüsse, die Teil der öffentlichen Einrichtungen des Verbandes sind, werden durch den Verband oder einen von ihm beauftragten Unternehmer nach betriebstechnischen Erfordernissen vom öffentlichen Entwässerungsnetz abgetrennt und dicht gesetzt, beseitigt oder zugeschlämmt.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Rostock, den 11.04.2005

Die Satzung wurde veröffentlicht im Städtischen Anzeiger HRO v. 27.04.2005
und im Amtl. Mitteilungsblatt LK DBR v. 18.05.2005

Der Vorstand

Ines Gründel

Joachim Hünecke

Karin Helke

Frank Giese